

Satzung
Chemnitz School of Metrology e.V.
Chemnitz, 11.Mai 2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Chemnitz School of Metrology“, im Folgenden mit CSM abgekürzt. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V." im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
c/o Professur für Mess- und Sensortechnik
Adolf - Ferdinand - Weinhold - Bau,
Reichenhainer Straße 70, 09126 Chemnitz
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Vereinsziele

- (1) Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung insbesondere die Förderung studentischer aber auch schulischer, nichtkommerzieller, vornehmlich ingenieurtechnischer Projekte und der ausbildungs-begleitende Erwerb praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften und daran angrenzende Wissenschaften.
- (2) Unterstützung und Abwicklung von interdisziplinär angelegten Forschungs-Projekten an und mit der Technischen Universität Chemnitz. Der Verein forscht selbst und durch Auftragsvergabe an Dritte. Diese sind Hilfspersonen des Vereins. Seine Forschungsergebnisse stellt der Verein der Allgemeinheit zu Verfügung.
- (3) Förderung des Wissenstransfers, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Projektarbeiten, Workshops und Exkursionen in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz.
- (4) Steigerung der nationalen und internationalen Bekanntheit sowie des Ansehens der Forschungsregionen Chemnitz und Sachsen.
- (5) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und der Mobilität von Wissenschaftlern mit nationalen und internationalen Institutionen im Rahmen von wissenschaftlichen Kooperationen.

§3 Hauptaufgaben zur Erreichung der Vereinsziele

- (1) Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch den praktischen Umgang mit erworbenem Wissen und den Erfahrungsaustausch mit Personen mit ähnlichen Interessen. Verwirklicht wird diese Aufgabe durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in Zusammenarbeit mit der TU Chemnitz und der regionalen und überregionalen Industrie von Mitgliedern des Vereins bearbeitet werden.

- (2) Hilfestellung zur Berufsorientierung und zur Weiterbildung für Schüler und Studenten der Natur- und Ingenieurwissenschaften durch Workshops, Exkursionen oder durch praxisorientierte Projekte des Vereins.
- (3) Förderung des Wissenstransfers durch die Planung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Projektarbeiten, Workshops und Exkursionen, sowie die Präsentation von Projekten des Vereins bei Ausstellungen und Messen und durch Publikationen in geeigneten Medien.
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und der Mobilität durch Stipendien, Unterstützung von Reiseaktivitäten sowie kurzzeitige Brückenfinanzierungen.
- (5) Unterstützung von sozialen Aktivitäten im Sinne der Vereinsziele.
- (6) Auszeichnung von herausragenden schulischen, studentischen und wissenschaftlichen Leistungen im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften.
- (7) Bearbeitung und Erteilung von Unteraufträgen mit dem Ziel der Erreichung der Vereinsziele.
- (8) Zur Durchsetzung der Aufgaben stellt der Verein Verbindungen zu nationalen und internationalen Institutionen, Verbänden, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftlern sowie Interessenten aus der Industrie her. Der Verein strebt Kontakte und die Mitgliedschaft in analogen nationalen und internationalen Vereinen an, soweit deren Zielstellungen mit denen des Vereins übereinstimmen.
- (9) Schaffung und Unterhaltung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Projekte des Vereins.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Mitglied können Firmen aller Eigentumsformen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und wissenschaftliche Einrichtungen werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss zwei Wochen vor dem Monatsende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (6) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens des Vereins oder Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (7) Aufwendungen der Vereinsmitglieder zur Verwirklichung der Vereinsziele können ausgewiesen in Rechnung gestellt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird über die E-Mail-Liste *csm@tu-chemnitz.de*, in welcher alle Mitglieder des Vereins eingetragen sind, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Bekanntgabe von Ort und Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahr.

- f) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Der Vorstand lädt eine Woche im Voraus zur Mitgliederversammlung ein.
 - b) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
 - c) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen

§10 Vereinsfinanzierung

Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Entgelten für die Leistungen des Vereins finanziert. Die Verwaltung und Verwendung der Mittel und Vermögenswerte obliegt dem Vorstand und erfolgt auf der Grundlage des Finanzplanes. Der Vorstand kann die zweckbestimmte Rücklagenbildung entsprechend § 58.6 der Abgabenordnung beschließen.

§11 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Professur für Mess- und Sensortechnik (TU Chemnitz) die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.